



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 29. November 2017, ZI: 2/8501/11/2017-FK, mit der ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben wird (Wasseranschlussbeitragsverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Velden am Wörther See wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit gesonderter Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See festgelegten Versorgungsbereich (Bereich: Wasserversorgungsverband Faaker–See-Gebiet).

§ 2

Abgabengegenstand

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die die Anschluss- und Benützungspflicht oder das Anschlussrecht ausgesprochen wurde.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 2.500,00 (inkl. 10% USt).

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 28. September 1978, Zl. 810-3-1978, zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Dezember 2001, Zl. 2-850/12/01/F/Grö, mit welcher Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ferdinand Vouk